Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 41

Artikel: Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95228

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

armee ist von der Jantralinie ostwärts wieder gegen den Kara-Lom vorgerückt.

Mehemed Ali ist aber auch schon am 26. September vom Obercommando abberufen worden; die Besorgnisse, welche wir seinetwegen am 19. August äußerten (siehe „Allg. Schw. M.-Ztg." Nr. 34), haben sich also überraschend schnell als berechtigt erwiesen. Ob nun statt seiner Suleiman Pascha, der ihm von Anbeginn ein Bein stellte, oder Fazli Pascha, der soeben von der aufgegebenen abchasischen Expedition nach der Balkanhalbinsel zurückgekehrt ist, den Oberbefehl erhalten wird, darüber werden wir in wenigen Tagen unterrichtet sein.

Schon seit längerer Zeit hatte die türkische Besatzung von Silistria eine Brücke nach einer nahen Donauinsel hinübergeworfen und machte von da aus mittelst Kähnen Ueberfälle auf's rumänische Gebiet bei Kalarasch, welche einen bedeutenden Schrecken bis nach Bukarest verbreiteten. Die türkischen Abtheilungen, welche so auf rumänisches Gebiet drangen, waren äußerst unbedeutend. Ihre Unternehmungen erhalten aber eine größere Wichtigkeit durch eine Mittheilung aus neuester Zeit. Verschiedene Agitatoren, Ungarn und Polen, wie es scheint von Midhat inspirirt, hatten nämlich die Absicht, mit 5000 Szeklern aus Siebenbürgen in Rumänien einzufallen; sie sollten hier mit einem aus Bulgarien an's linke Donauufer übergesetzten türkischen Corps zusammen handeln, die Eisenbahnen, die Telegraphenlinien in Rumänien zerstören, kurz die ohnedies so schwierigen Verbindungen der Russen vollends unterbrechen. Der Einbruch aus Siebenbürgen sollte am 28. September beginnen. Indessen die österreichisch-ungarische Regierung entdeckte das Complot, confiscirte die Waffen und verhinderte das ganze Unternehmen, von welchem auch die Russen und Rumänen zeitig unterrichtet worden waren und gegen welches sie ihre Maßregeln getroffen hatten.

Aus der Dobrudscha scheint nun das XIV. russische Armeecorps allmälig ganz herausgezogen und daselbst durch das VII. Armeecorps ersetzt zu werden. Eine Abtheilung des letztern unter General Mansëi, Commandanten der 7. Cavalleriedivision, machte im letzten Drittel des September eine große Recognoscirung von Küstendsche gegen Hadschi-Oglu-Basardschik, fand dieses von den Türken befestigt und besetzt, zog sich zurück und hatte während der Expedition verschiedene Gefechte mit Tscherkessenbanden zu bestehen.

Armenien. Am Agridagh, an den Straßen, die von Bajesid nach Igdir führen, griffen am 27. September die Türken unter Ismail Pascha das russische Corps des Generals Tergukasoff an. Diese Angriffe im Gebirge führten zu heftigen und lange dauernden Kämpfen, welche keine eigentliche Entscheidung mit sich brachten. Doch scheint Tergukasoff schließlich Ismail über die russisch-türkische Grenze zurückgedrängt zu haben.

Bedeutend wichtiger ist eine Reihe von Treffen, welche am 30. September zwischen den beiden Hauptarmeen auf der Linie von Kars nach Alexandropol begonnen haben und noch nicht abgeschlossen sind. Die letzten uns vorliegenden Nachrichten gehen bis zum 4. October.

In der letzten Zeit lief die Front der verschanzten Stellung, in welcher sich die türkische Armee unter Mukhtar Pascha befand, aus der Gegend von Ani am Arpatschai (rechter Flügel) über Hadschiwali, Kerchana bis südwärts vom großen Jahnidagh; einen vorgeschobenen Posten dieser Front bildete Kisiltepe, welches Mukhtar am 25. August den Russen abgenommen hatte. Bei Wisinköi war ein Detachement der Garnison Kars aufgestellt, um die Verbindung dieses Platzes mit dem linken Flügel Mukhtars zu sichern.

Gegenüber stand Loris Melikoff mit seinem rechten Flügel bei Pardik am Karstschai, seine Front ging dann über Kurukdara, Oguslu und Bairaktar nach Kagatsch am Arpatschai (linker Flügel).

Am 30. September machte nun der russische rechte Flügel eine Bewegung von Pardik, den Karstschai aufwärts gegen Saim-Jeniköi, am 1. October versuchte eine russische Division vom linken Flügel bei Koschewank den Arpatschai zu überschreiten. Dies waren Demonstrationen. Am 2. October dann unternahmen die Russen nun einen allgemeinen Angriff, rechts auf den Jahnidagh, den sie besetzten, links auf Kisiltepe, welches sie nicht nehmen konnten. Das Gefecht war äußerst hartnäckig, es dauerte auch am 3. October, die Russen geben ihren Verlust am 2. und 3. October auf 3373 Mann todt und verwundet an. Am 4. October räumten sie nach ihren eigenen Angaben die Höhen des Jahnidagh, blieben aber mit ihrem rechten Flügel nördlich davon bei Jeniköi am Karstschai stehen. Ihren Zweck, Mukhtar Pascha von Kars abzuschneiden und ihn gegen den Arpatschai und auf russisches Gebiet zu drängen, hatten sie bis zum 4. October jedenfalls nicht im mindesten erreicht. Diese Schlacht am Jahnidagh oder von Jahnilar, wie sie auch nach dem Sattel zwischen den beiden Kuppen des Jahnidagh genannt wird, spielte auf einer Front von 28 Kilometern sich ab. Jeder der beiden Theile brachte wahrscheinlich 40,000 bis 50,000 Mann in's Gefecht. Näheres wird sich nächste Woche sagen lassen.

D. A. S. T.

Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen.

(Fortsetzung.)

Bei diesem System ist zwar ein relativ langsames Verfahren nicht wohl zu vermeiden, doch sind bei demselben Uebereilung, Leidenschaftlichkeit und Irrthum mehr als bei irgend einem andern ausgeschlossen. Die von einem Gericht verhängten Strafen haben auch eine ungleich größere moralische Wirkung als diejenigen, welche von einem einzelnen Befehlshaber ausgesprochen werden.

Dieses System würde mit unsern republikanischen Staatseinrichtungen im Einklang stehen. Es kann aber nur vortheilhaft sein, diesen, wenn es mit den

militärischen Interessen vereinbar ist, Rechnung zu tragen.

In allen europäischen Heeren wird die hohe Militärgerichtsbarkeit durch besondere Kriegsgerichte, welche aus einer bestimmten Anzahl Mitglieder zusammengesetzt sind, ausgeübt.

Das Verfahren, welches man allerorts bei Beurtheilung der schweren militärischen Vergehen und Verbrechen als zulässig betrachtet, könnte in möglichst vereinfachter Weise auch bei Beurtheilung von leichtern Vergehen und Ordnungsfehlern zur Anwendung kommen.

In jedem selbstständigen Truppenkörper (Regiment, Bataillon oder detachirten Abtheilung) ließe sich leicht ein Disziplinargericht aufstellen, welches alle geringern Straffälle rasch und ohne Aufschub erledigen könnte.

Da aber eine bezügliche Anregung, welche wir s. Z. *) gemacht, wenig Anklang gefunden hat, so wollen wir nicht neuerdings auf den Gedanken zurückkommen.

In der Absicht, unsere Vorschläge auf das Erreichbare zu beschränken, erlauben wir uns die Annahme des in Deutschland üblichen Disziplinarverfahrens zu empfehlen, dessen Vortheile wir früher dargelegt haben.

Der einzig gewichtige Grund, welcher sich für Beibehalt des jetzt angenommenen (französischen) Systems anführen läßt, besteht darin, daß die Offiziere und Unteroffiziere die Strafcompetenz als ein ihnen zustehendes Recht betrachten und daran gewöhnt sind. In Folge dessen mag die Aufhebung des bisherigen Systems bei Einzelnen Unwillen erregen. Doch dieser wird sich gewiß legen, wenn die Vortheile des neuen Systems erkannt werden.

Es ist übrigens kein besonderer Grund vorhanden, daß gerade nur in diesem Fall auf die Ansicht einer Anzahl Betheiligter viel Rücksicht genommen werden müßte. — Dieses um so mehr als über Berechtigung und Zweckmäßigkeit der Aenderung kein Zweifel walten kann.

Mit dem gleichen Recht, mit welchem der Staat den verschiedenen Graden eine gewisse Strafbefugniß verliehen hat, kann er diese beschränken, ganz aufheben oder Andern übertragen.

Im Ganzen kommt es aber auf das Nämliche heraus, ob der Höhere im Grad den Niedern nur in Arrest setzen oder ob er ihm gleich eine bestimmte Strafe, die ein Anderer wieder abändern kann, auferlegen dürfe.

Ebenso nothwendig als eine Aenderung des Disziplinarstrafverfahrens scheint eine Beschränkung der Strafcompetenzen. — Die jetzt festgesetzten sind größer als in irgend einer Armee.

Nach unserem gegenwärtigen Reglement kann ein Oberst bis 20 Tage strengen Arrest (Gefängniß) auferlegen, in Deutschland und Frankreich höchstens 2 Wochen.

Der Hauptmann schon kann Unteroffiziere im Grad einstellen!

Einige der im Reglement von 1866 vorgesehenen Strafen sind gar nicht anwendbar; so z. B. 14 Tage Strafexerzieren! — Die nähere Bezeichnung dieser Strafe ist überdies von einer überraschenden Unbestimmtheit. Was sind die „angemessenen Zwischenräume" und „die kurze Dauer"?

Ebenso werden wohl 20 Tage Militärfrohnen seit Bestehen des Reglements noch nie verhängt worden sein.

Alle Strafen, welche 4 Tage Gefängniß übersteigen, sollten künftig, selbst wenn wir das deutsche System annehmen, nur von einem Disziplinargericht verhängt werden dürfen.

Ein solches ließe sich in jedem Bataillon oder Regiment aufstellen und könnte aus 3—5 Mitgliedern bestehen, z. B. dem Abtheilungschef (oder seinem Stellvertreter als Präsident), 1—2 Hauptleuten und 1—2 anderen Offizieren (Oberlieutenants oder Lieutenants).

Zweckmäßig schiene das Disziplinargericht bei jedesmaligem Diensteintritt neu zu bestellen u. zw. so, daß die Mitglieder stets gewechselt würden.

Das Verfahren wäre mündlich, ein besonderer Ankläger und Vertheidiger nicht nothwendig.

Ein Schreiber (oder der Jüngste im Grad) könnte das Protokoll führen.

Auf Einstellen im Grad sollte nur ein Disziplinargericht, auf Verlust des Grades nur ein Kriegsgericht erkennen können.

In Ergänzung des Art. 80 der Militärorganisation sollte das Reglement bestimmen, daß auch das gesammte Offizierscorps eines Truppenkörpers die Entlassung eines Offiziers wegen schlechter Aufführung oder wegen einer Handlung, die sich mit seiner militärischen Stellung nicht verträgt, verlangen dürfe. Es wäre zugleich anzugeben, wann und inwieweit einem solchen Ansuchen entsprochen werden müsse.

Bei allen Straffällen sollte dem einer Uebertretung Angeklagten die Anklage vorgehalten und ihm gestattet werden, anzuführen, was er zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung glaubt vorbringen zu können.

Das jetzige Verfahren erinnert zu sehr an asiatische Paschaherrlichkeit.

(Fortsetzung folgt.)

*) In Nr. 48 der „Allg. Schw. Milit.-Ztg.", Jahrg. 1876.

Die Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen. Nach den Feldacten und andern authentischen Quellen herausgegeben von der Abtheilung für Kriegsgeschichte des k. k. Kriegsarchives. I. Serie, II. Band. Feldzüge gegen die Türken 1697—1698. Mit 7 Karten Beilagen. Wien, 1876. Verlag des k. k. Generalstabes. In Commission bei C. Gerold's Sohn. Gr. 8°. S. 515. Preis 25 Franken. (Schluß.)

Das Werk sagt: „Die rastlose Thätigkeit des Prinzen wuchs mit der Schwierigkeit der Situation. Unermüdet eilte er, ohne das große Ganze aus den Augen zu verlieren, an alle Punkte, wo seine Gegenwart nothwendig war, persönlich Alles ord-